



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 43](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2005
Seite: 924

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen

2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen

Vom 1. Dezember 2005

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 306](#)) in der Sitzung am 1. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen vom 16. März 1995 ([GV. NRW. S. 204](#)), zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 ([GV. NRW. 2005 S. 2](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.“

2. § 6 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes und beim Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geleistet wird, soweit nicht eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit nachgewiesen wird.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Münster, den 1. Dezember 2005

S e i f e r t

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

S c h ä f e r

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. Dezember 2005

S c h ä f e r
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

GV. NRW. 2005 S. 924